

TE OGH 2014/12/18 9ObA123/14z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras und Dr. Hargassner sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Manfred Engelmann und Dr. Gerda Höhrhan-Weiguni als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei C***** K*****, vertreten durch Dr. Thomas Praxmarer, Rechtsanwalt in Innsbruck, gegen die beklagte Partei Ö***** AG, *****, vertreten durch Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Gewährung von Ersatzruhe (2.000 EUR), über die Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 16. Juni 2014, GZ 15 Ra 16/14m-13, mit dem der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht vom 13. November 2013, GZ 43 Cga 111/13x-9, Folge gegeben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision der beklagten Partei wird zurückgewiesen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 371,52 EUR (darin 61,92 EUR USt) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die ordentliche Revision ist entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden § 508a Abs 1 ZPO) - Ausspruch des Berufungsgerichts nicht zulässig, weil die revisionsgegenständliche Frage des Anspruchs auf Ersatzruhe nach § 6 Abs 1 ARG bereits in den Entscheidungen 9 ObA 164/91 und 8 ObA 96/06k hinreichend geklärt wurde. Die Zurückweisung kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (§ 510 Abs 3 ZPO). Die ordentliche Revision ist entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 508 a, Absatz eins, ZPO) - Ausspruch des Berufungsgerichts nicht zulässig, weil die revisionsgegenständliche Frage des Anspruchs auf Ersatzruhe nach Paragraph 6, Absatz eins, ARG bereits in den Entscheidungen 9 ObA 164/91 und 8 ObA 96/06k hinreichend geklärt wurde. Die Zurückweisung kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

In einer auf das zwischen den Streitparteien bestehende Dienstverhältnis zur Anwendung gelangenden Betriebsvereinbarung sind der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, die Dauer und Lage der Arbeitspausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage geregelt. Für den Kläger, der in der Normalschicht

tätig ist, ist der Arbeitsbeginn mit 7:00 Uhr und das Arbeitsende mit 15:30 Uhr sowie eine unbezahlte Arbeitspause von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr festgelegt. Arbeitstage sind Montag bis Freitag, Samstag und Sonntag sind dienstfrei.

Am Montag, dem 4. 3. 2013, und am Montag, dem 11. 3. 2013, hatte der Kläger außertourlich von jeweils 5:30 Uhr bis 7:00 Uhr dringende Inspektionsarbeiten zu verrichten. Für diese Arbeiten gewährte die Beklagte dem Kläger keine Ersatzruhe.

Das Berufungsgericht verpflichtete die Beklagte, - dem Standpunkt des Klägers folgend - dem Kläger für die vorgenannten Arbeitsleistungen insgesamt drei Stunden Ersatzruhe zu gewähren.

Die Revisionswerberin erkennt richtig, dass es im vorliegenden Fall nicht um die Frage geht, ob der Kläger aus arbeitsrechtlicher Sicht zulässig am 4. 3. 2013 und 11. 3. 2013 von jeweils 5:30 Uhr bis 7:00 Uhr gearbeitet hat. Sie behauptet auch nicht, dass es an diesen beiden Tagen zu einer allgemeinen Vorverlegung des Arbeitsbeginns, also zu einer generellen Verschiebung der Normalarbeitszeit gekommen wäre. Sie vertritt vielmehr in ihrer Revision in Ablehnung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Ersatzruhe den Standpunkt, der außertourlich vorverlegte Arbeitsbeginn im Einzelfall, hier der tatsächliche Arbeitsbeginn des Klägers an den genannten beiden Tagen, sei der maßgebliche Zeitpunkt, von dem aus der in § 6 Abs 1 letzter Satz ARG festgelegte Zeitraum von 36 Stunden zurückzurechnen sei. Gehe man nämlich von 5:30 Uhr aus, dann sei die gesetzliche Dauer der Wochenendruhe von mindestens 36 Stunden beim Kläger nicht unterschritten worden. Die Revisionswerberin erkennt richtig, dass es im vorliegenden Fall nicht um die Frage geht, ob der Kläger aus arbeitsrechtlicher Sicht zulässig am 4. 3. 2013 und 11. 3. 2013 von jeweils 5:30 Uhr bis 7:00 Uhr gearbeitet hat. Sie behauptet auch nicht, dass es an diesen beiden Tagen zu einer allgemeinen Vorverlegung des Arbeitsbeginns, also zu einer generellen Verschiebung der Normalarbeitszeit gekommen wäre. Sie vertritt vielmehr in ihrer Revision in Ablehnung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Ersatzruhe den Standpunkt, der außertourlich vorverlegte Arbeitsbeginn im Einzelfall, hier der tatsächliche Arbeitsbeginn des Klägers an den genannten beiden Tagen, sei der maßgebliche Zeitpunkt, von dem aus der in Paragraph 6, Absatz eins, letzter Satz ARG festgelegte Zeitraum von 36 Stunden zurückzurechnen sei. Gehe man nämlich von 5:30 Uhr aus, dann sei die gesetzliche Dauer der Wochenendruhe von mindestens 36 Stunden beim Kläger nicht unterschritten worden.

Diese Rechtsansicht hat der Oberste Gerichtshof aber bereits in der Entscheidung⁹ ObA 164/91 verneint. Die Wochenendruhe hat mindestens 36 Stunden zu dauern und den ganzen Sonntag zu umfassen. Ein Anspruch auf Ersatzruhe entsteht gemäß § 6 Abs 1 ARG dann, wenn innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche während der wöchentlichen Ruhezeit (§ 2 Abs 1 Z 3 ARG) eine Arbeitsleistung erbracht wird. Es begründet nicht jede Arbeit während der aufgrund der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen Wochen-(end-)ruhezeit einen Ersatzruheanspruch, sondern gemäß § 6 Abs 1 letzter Satz ARG nur jene Arbeitsleistung während der Ruhezeit, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Arbeitswoche im Sinne dieser Bestimmung beginnt nicht am Montag um 0:00 Uhr, sondern mit der Wiederaufnahme der Arbeit nach Ende der vorgesehenen Wochenruhezeit. Auf den tatsächlichen (und nicht den vorgesehenen) Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche ist nur dann abzustellen, wenn es zu einer generellen (wenn auch letztlich nur vorübergehenden) Festsetzung des Arbeitsbeginns gekommen wäre, also durch eine allgemeine Vorverlegung des Arbeitsbeginns die - auch in 9 ObA 164/91 maßgebliche - Wochenendruhe mit dem tatsächlichen Arbeitsantritt in der nächsten Arbeitswoche früher geendet hätte. Davon ist aber im Anlassfall - wie bereits oben erwähnt - nicht auszugehen. Diese Rechtsansicht hat der Oberste Gerichtshof aber bereits in der Entscheidung⁹ ObA 164/91 verneint. Die Wochenendruhe hat mindestens 36 Stunden zu dauern und den ganzen Sonntag zu umfassen. Ein Anspruch auf Ersatzruhe entsteht gemäß Paragraph 6, Absatz eins, ARG dann, wenn innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche während der wöchentlichen Ruhezeit (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, ARG) eine Arbeitsleistung erbracht wird. Es begründet nicht jede Arbeit während der aufgrund der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen Wochen-(end-)ruhezeit einen Ersatzruheanspruch, sondern gemäß Paragraph 6, Absatz eins, letzter Satz ARG nur jene Arbeitsleistung während der Ruhezeit, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Arbeitswoche im Sinne dieser Bestimmung beginnt nicht am Montag um 0:00 Uhr, sondern mit der Wiederaufnahme der Arbeit nach Ende der vorgesehenen Wochenruhezeit. Auf den tatsächlichen (und nicht den vorgesehenen) Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche ist nur dann abzustellen, wenn es zu einer generellen (wenn auch letztlich nur vorübergehenden) Festsetzung des Arbeitsbeginns gekommen

wäre, also durch eine allgemeine Vorverlegung des Arbeitsbeginns die - auch in 9 ObA 164/91 maßgebliche - Wochenendruhe mit dem tatsächlichen Arbeitsantritt in der nächsten Arbeitswoche früher geendet hätte. Davon ist aber im Anlassfall - wie bereits oben erwähnt - nicht auszugehen.

Lutz/Heilegger (Arbeitsruhegesetz⁵ §§ 2-5 Rz 36 und § 6 Rz 23) verknüpfen § 6 Abs 1 letzter Satz ARG ebenfalls mit dem vorgesehenen Arbeitsbeginn. Lutz/Heilegger (Arbeitsruhegesetz⁵ Paragraphen 2 -, 5, Rz 36 und Paragraph 6, Rz 23) verknüpfen Paragraph 6, Absatz eins, letzter Satz ARG ebenfalls mit dem vorgesehenen Arbeitsbeginn.

Auch in der Entscheidung 8 ObA 96/06k, der für die Frage der Berechnung des Ersatzruheanspruchs - vergleichbar mit dem hier vorliegenden Fall - zur Abdeckung eines außergewöhnlichen Bedarfs erbrachte Arbeiten während der wöchentlichen Ruhezeit zugrunde lägen, wurde mangels Änderung des vorgesehenen planmäßigen Arbeitsbeginns auf das Ende der vorgesehenen Wochenruhezeit abgestellt.

Die von Schrank (Arbeitszeitgesetz² § 6 ARG Rz 11) vertretene „Zwei-Zeitkreise-Theorie“, auf die sich auch die Revisionswerberin stützt, bietet keinen Anlass, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen. Nach Schrank lösten nur jene Beschäftigungszeiten in den letzten 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche (erster Kreis) eine entgeltspflichtige Ersatzruhe aus, die noch innerhalb der gesetzlichen, in den §§ 3 und 4 ARG präzisierten Ruhezeiten (zweiter Kreis) lägen. Betrage die de-facto-Freizeit daher mehr als 36 Stunden, seien nicht alle Beschäftigungen während der 36 Stunden ersatzruhepflichtig. Dem ist entgegen zu halten, dass der Gesetzgeber mit dem in § 6 Abs 1 erster Satz ARG enthaltenen Klammerausdruck (§ 2 Abs 1 Z 3 ARG) lediglich auf die Definition des Begriffs der wöchentlichen Ruhezeit (so auch die Überschrift zu § 2 ARG), zu verstehen nämlich sowohl als Wochenendruhe als auch als Wochenruhe, verwiesen hat. Da die gesetzliche Dauer der Wochenendruhe (§ 3 Abs 1 ARG) und der Wochenruhe (§ 4 ARG) auch nach Schrank (Arbeitszeitgesetz² § 3 ARG Rz 12 und § 4 ARG Rz 5) nur als Mindestmaß anzusehen ist (Pfeil in ZellKomm² §§ 2-6a ARG Rz 8, 13; 9 ObA 164/91 ua), das nicht unterschritten, aber selbstverständlich überschritten werden darf, löst der Eingriff in die individuell vorgesehene Wochenendruhe oder Wochenruhe - mag diese auch mehr als 36 Stunden betragen - einen Ersatzruheanspruch nach § 6 Abs 1 ARG aus, wenn dieser Eingriff in den letzten 36 Stunden vor dem vorgesehenen Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erfolgt ist. Nur dieses Ergebnis wird dem im ARG erkennbaren Ziel des Gesetzgebers, den Arbeitnehmer vor beliebigen Verschiebungen der Arbeits- und Ruhezeiten zu schützen, gerecht (B. Schwarz in DRdA 1992/24). Auch Schrank (Arbeitszeitgesetz² § 6 ARG Rz 1) betont zu Recht vor allem den vorbeugenden Zweck der Ersatzruheregelung. Die von Schrank (Arbeitszeitgesetz² Paragraph 6, ARG Rz 11) vertretene „Zwei-Zeitkreise-Theorie“, auf die sich auch die Revisionswerberin stützt, bietet keinen Anlass, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen. Nach Schrank lösten nur jene Beschäftigungszeiten in den letzten 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche (erster Kreis) eine entgeltspflichtige Ersatzruhe aus, die noch innerhalb der gesetzlichen, in den Paragraphen 3 und 4 ARG präzisierten Ruhezeiten (zweiter Kreis) lägen. Betrage die de-facto-Freizeit daher mehr als 36 Stunden, seien nicht alle Beschäftigungen während der 36 Stunden ersatzruhepflichtig. Dem ist entgegen zu halten, dass der Gesetzgeber mit dem in Paragraph 6, Absatz eins, erster Satz ARG enthaltenen Klammerausdruck (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, ARG) lediglich auf die Definition des Begriffs der wöchentlichen Ruhezeit (so auch die Überschrift zu Paragraph 2, ARG), zu verstehen nämlich sowohl als Wochenendruhe als auch als Wochenruhe, verwiesen hat. Da die gesetzliche Dauer der Wochenendruhe (Paragraph 3, Absatz eins, ARG) und der Wochenruhe (Paragraph 4, ARG) auch nach Schrank (Arbeitszeitgesetz² Paragraph 3, ARG Rz 12 und Paragraph 4, ARG Rz 5) nur als Mindestmaß anzusehen ist (Pfeil in ZellKomm² Paragraphen 2 -, 6 a, ARG Rz 8, 13; 9 ObA 164/91 ua), das nicht unterschritten, aber selbstverständlich überschritten werden darf, löst der Eingriff in die individuell vorgesehene Wochenendruhe oder Wochenruhe - mag diese auch mehr als 36 Stunden betragen - einen Ersatzruheanspruch nach Paragraph 6, Absatz eins, ARG aus, wenn dieser Eingriff in den letzten 36 Stunden vor dem vorgesehenen Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erfolgt ist. Nur dieses Ergebnis wird dem im ARG erkennbaren Ziel des Gesetzgebers, den Arbeitnehmer vor beliebigen Verschiebungen der Arbeits- und Ruhezeiten zu schützen, gerecht (B. Schwarz in DRdA 1992/24). Auch Schrank (Arbeitszeitgesetz² Paragraph 6, ARG Rz 1) betont zu Recht vor allem den vorbeugenden Zweck der Ersatzruheregelung.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 41, 50 ZPO. Der Kläger hat auf die Unzulässigkeit der Revision der Beklagten in seiner Revisionsbeantwortung hingewiesen. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 41, 50, ZPO. Der Kläger hat auf die Unzulässigkeit der Revision der Beklagten in seiner Revisionsbeantwortung hingewiesen.

Schlagworte

Arbeitsrecht

Textnummer

E109914

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:009OBA00123.14Z.1218.000

Im RIS seit

24.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at